

Gegenstand

Nichtigkeitsklage — Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABL L 414, S. 95) — Wahl der Rechtsgrundlage — Art. 181a EG — Beschluss, der im Wesentlichen Entwicklungsländer betrifft — Notwendigkeit der Berufung auf eine zweifache Rechtsgrundlage — Art. 179 EG und 181a EG

Tenor

1. Der Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 2006/1016 werden hinsichtlich der Finanzierungen durch die Europäische Investitionsbank aufrechterhalten, die bis zum Inkrafttreten eines neuen Beschlusses binnen zwölf Monaten ab der Verkündung des vorliegenden Urteils auf der geeigneten Rechtsgrundlage, nämlich Art. 179 EG in Verbindung mit Art. 181a EG, vorgenommen werden.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten mit Ausnahme der Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 155 vom 7.7.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. November 2008 — Hellenische Republik/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-203/07 P) (¹)

(Rechtsmittel — Projekt zur Einrichtung einer gemeinsamen diplomatischen Vertretung in Abuja (Nigeria) — Erstattung von der Hellenischen Republik geschuldeter Beträge — Aufrechnung mit dem von der Kommission im Rahmen des regionalen operationellen Programms für das griechische Festland zu zahlenden Betrag)

(2008/C 327/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Mylonopoulos, S. Trekli und Z. Stavridi)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: I. Zervas und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 17. Januar 2007 in der Rechtssache T-231/04, Hellenische Republik/Kommission der EG, mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, im Wege der Aufrechnung Beträge einzuziehen, die von Griechenland aufgrund seiner Beteiligung an den Projekten Abuja I und Abuja II zur Errichtung einer gemeinsamen diplomatischen Vertretung der Länder der Europäischen Union in Abuja (Nigeria) geschuldet werden, als nicht begründet abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABL C 155 vom 7.7.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. November 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen, Belgien) — Trespas International B.V./Nova Haven- en Vervoerbedrijf N.V.

(Rechtssache C-248/07) (¹)

(Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 291 und 297 — Zolltarifliche Abgabenbegünstigung — Besondere Verwendung — Ausdruck „Person, die die Waren für den freien Verkehr einführt oder einführen lässt“ — Begriff „Übertragung der Waren innerhalb der Gemeinschaft“ — Begriff „Übernehmer“)

(2008/C 327/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Trespas International B.V.

Beklagte: Nova Haven- en Vervoerbedrijf N.V.